



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 19. April 2005 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.10.2010:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.1 für einen Einzelfall	7,50 €
1.2 für eine Dauerzulassung	
- höchstens 5 Jahre	38,00 €
2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
- höchstens für 5 Jahre-	5,-- bis 10,-- €
für sonstige gewerbliche	
Tätigkeit	5,-- bis 10,-- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Erdbestattung	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
1.1.1 im Einzelgrab	584,00 €
1.1.2 im doppelbreiten Grab – Erst-/Zweitbelegung	584,00 €
1.1.3 im doppeltiefen Grab – Erst-/Zweitbelegung	634,00 €
1.2 von Personen unter 10 Jahren	257,00 €
1.3 von Tot-/Fehlgeburten (unter 500 Gramm), Ungeborene	122,00 €
1.4 ein Zuschlag zu 1.1-1.3 für Bestattungen an Samstagen	25,00 €
1.5 ein Zuschlag für Bestattungen außerhalb der lfd. Gräberreihen	116,00 €
2. für die Feuerbestattung	
2.1 für die Beisetzung im Urnengrab	323,00 €
2.2 für die Beisetzung im Urnenwandgrab	214,00 €
2.3 ein Zuschlag zu 2.1-2.2 für Beisetzungen an Samstagen von	25,00 €
2.4 ein Zuschlag für Bestattungen außerhalb der lfd. Gräberreihen	116,00 €
3. für die Benützung der Leichenhalle	
3.1 für Tot-/Fehlgeburten, Ungeborene	235,00 €
	175,00 €

	Überlassung an Pers. nach § 1 (1) Friedhofs- ordnung	Überlassung an Auswärtige
4. Für die Überlassung eines		
4.1 Reihengrabes		
4.1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.975,00 €	3.646,00 €
4.1.2 für Personen unter 10 Jahren	835,00 €	1.653,00 €
4.1.3 für Tot-/Fehlgeburten (bis 500 Gramm), Ungeborene	400,00 €	799,00 €
4.2 Rasenreihengrabes	3.373,00 €	3.372,00 €
4.3 anonymen Reihengrabes	3.373,00 €	3.373,00 €
5. Für die Überlassung eines		
5.1 Urnenerdgrabes		
5.1.1 Urnenreihengrab	1.088,00 €	1.088,00 €
5.1.2 anonymes Urnengrab	602,00 €	602,00 €
5.1.3 Urnenrasengrab	963,00 €	963,00 €
5.2 Urnenwandgrabes		
5.2.1 Urnenwandreihengrab	668,00 €	668,00 €
5.2.2 anonymes Urnenwandgrab	481,00 €	481,00 €
6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungs- rechten		
6.1 Erd-Wahlgrab		
6.1.1 doppelbreites Grab (2 Grabstellen)		
6.1.1.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	8.975,00 €	18.029,00 €
6.1.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 5 pro Jahr der Ver- längerung	215,00 €	431,00 €
6.1.2 doppeltiefes Grab (2 Grabstellen)		
6.1.2.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrecht	5.200,00 €	8.941,00 €
6.1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweitbelegung nach § 13 Abs. 5 pro Jahr der Ver- längerung	123,00 €	211,00 €
6.2 Urnen-Wahlgrab		
6.2.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	2.975,00 €	3.016,00 €
6.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweit-/Drittbelegung nach § 13 Abs. 5 pro Jahr der Verlängerung	93,00 €	94,00 €
6.3 Urnenwand-Wahlgrab		
6.3.1 Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts	2.235,00 €	2.235,00 €
6.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts aus Anlass der Zweit-/Drittbelegung nach § 13 Abs. 5 pro Jahr der Verlängerung	70,50 €	70,50 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.